

die der Betreffende Beschwerde beim Magistrat erhob. Letzterer hat der Beschwerde stattgegeben und entschieden, daß die Zwangsinnung kein Recht hat, ihre Mitglieder in der Bekanntmachung von Reparaturenpreisen zu beschränken. Nach § 100q der Gewerbeordnung sei den Zwangsinnungen ausdrücklich die Festsetzung von Preisen verboten. Da in jetziger Zeit der Uhrmacher aber nicht mehr seine Kunden einfach im Laden erwarten könne, sondern ebenso wie der Kaufmann gezwungen sei, Reklame zu machen, so dürfe nach der Meinung des Braunschweiger Magistrats die Zwangsinnung die öffentliche Bekanntgabe von Preisen ihren Mitgliedern nicht verbieten.

Gegen dieses Urteil hat die Innung eine Beschwerde an die herzogliche Kreisregierung gerichtet. In der Vollversammlung der Handwerkskammer für das Herzogtum Braunschweig hat Herr Zenker um die Unterstützung der Handwerkskammer für seine Beschwerde gebeten. Herr Assessor Baumgarten versprach, daß die Handwerkskammer sich gutachtlich der Kreisdirektion gegenüber äußern werde. Auf die Entscheidung darf man gespannt sein.

Mit kollegialem Gruß!

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung

(Zentralstelle zu Leipzig).

W. Herrmann, i. Fa. L. Döring,
stellvertretender Vorsitzender.

H. Wildner,
Schriftführer.

Der Uhrmacher und der faule Zahler.

(Nachdruck verboten.)

Recht oft haben wir unsre Kollegen gewarnt, nicht so leichtgläubig zu borgen. Aber, die tägliche Erfahrung, kann man sagen, lehrt, daß immer und immer wieder Geld verloren geht. Nicht immer große Summen, aber doch solche, die den mühevoll erarbeiteten Gewinn des Geschäftes sehr fühlbar schmälern. Das Warenhaus, unser großer Konkurrent, und die größten Spezialgeschäfte der Großstädte haben das Pumpproblem sehr einfach und sachgemäß gelöst: sie pumpen einfach nicht, sie verkaufen nur gegen bar. Unsre Kollegen mit Ladengeschäft in Großstädten werden das auch so handhaben. Aber wer die praktischen Verhältnisse so nimmt, wie die sind, der weiß, daß das durchaus heute noch nicht allgemein durchführbar ist. In kleineren und mittleren Städten herrscht eben noch vielfach die viertel-, halb- oder gar ganzjährige Abrechnung, man denke ferner an die Abonnementsverhältnisse, die Vollbezahlung erst nach Ablauf einer gewissen Probefrist, die Ratenzahlung u. dgl. Das sind auch nicht immer die eigentlich faulen Zahler. Es sind meist diejenigen, die gern eine goldene Uhr besäßen, und sie auf Ratenzahlung nehmen, oder ähnliche, die der Uhrmacher zu dauernden Kunden zu erhalten hofft und von denen er sich deshalb anborgern läßt. Nun, wir brauchen nicht eingehend zu schildern, wie die Pumpkunden entstehen, die Kollegen wissen es selber nur zu gut.

Was ist dagegen zu tun? Das beste und wirksamste Mittel ist und bleibt, grundsätzlich nur gegen bar zu verkaufen, insbesondere an solche Kunden, die man noch nicht gehörig kennt. Lieber ein Geschäft gar nicht machen als ein faules Geschäft. Das mag mal im Augenblick scheinbar Schaden bringen, auf die Dauer macht es sich aber bezahlt. Muß man aber nach Lage der Sache Kredit gewähren, so geschehe es nur mit größter Vorsicht! Wir haben dies oft in anderer Form unsern Uhrmachern geraten; hier sei es trotzdem noch einmal gesagt, wo wir unsern Uhrmachern die Rechtswege erläutern wollen, auf welchen man am zweckmäßigsten Außenstände einklagt.

Sehr viel Geld bleibt verloren, nur weil der Uhrmacher lässig ist. Er will „nichts auf dem Gericht zu tun haben“, wie man sich gern ausdrückt, er scheut also die Scherereien. Das ist ein Unrecht, denn damit fördert man unredliche Borger. Andre sagen sich: „Ich klage gar nicht erst, bei dem ist doch nichts zu haben, da habe ich nur Kosten obendrein“. Das ist richtig, wenn ganz sicher bei jemand nichts mehr zu holen ist, so soll man auch das Klagen lassen. Aber einem solchen hätte man auch nichts borgen sollen. Und ist die Ware noch von ihm zu retten, so mag man das wenigstens versuchen.

In sehr vielen, ja wohl in den meisten Fällen ist es Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen, die zum Aufgeben von Forderungen veranlaßt. Man meint mit Unrecht, man müßte erst zum Rechtsanwalt, das koste mehr als die Sache wert, man versäume sich öfter auf dem Gericht, als die Schuldforderung beträgt und erreiche schließlich doch nichts.

Ist es nun auch richtig, daß von dem geriebenen, „feuerfesten“ Gewohnheitspumper auch auf dem Rechtswege nichts zu erhalten ist, so bleiben doch eine Fülle von Forderungen, die von „einigermaßen anständigen“ Borgern ohne wesentliche Schwierigkeiten und ohne Rechtsanwalt mit Gerichtshilfe eingebracht werden können. Von dieser wollen wir zunächst sprechen und zu dem Zweck zuerst von dem Verfahren vor dem ordentlichen Gericht handeln.

Will der Uhrmacher eine Forderung einklagen, so muß er sich an das „zuständige Gericht“ wenden, d. h. an das richtige Gericht, vor welchem die Klage anzubringen ist. Wenn es sich nun um eine Forderung bis einschl. 600 Mark handelt, so wendet er sich an das Amtsgericht. Man nennt das die erste Instanz. Handelt es sich um eine höhere Forderung als 600 Mark, so muß er sich an das Landgericht als erste Instanz wenden. Hier sei gleich erwähnt, daß, wenn der Uhrmacher (Kläger) oder der Schuldner (Beklagte) mit dem Urteil des Amtsgerichts nicht zufrieden ist, jeder von ihnen beim Landgericht (zweite Instanz) Berufung einlegen kann; war die Summe größer als 600 Mark, also das Landgericht die erste Instanz, so ist in diesem Fall zweite Instanz das Oberlandesgericht. Die höchste Instanz ist das Reichsgericht. Wir kommen darauf noch weiter unten zurück.

Nehmen wir an, es handelt sich um eine Forderung von weniger als 600 Mark, so daß also das Amtsgericht zuständig ist. Da entsteht aber noch die Frage, welches Amtsgericht? Der Uhrmacher wohnt z. B. in Berlin und der Schuldner in Leipzig. Ist die Klage in Berlin oder in Leipzig anzustrengen? Wendet der Uhrmacher sich nämlich an das falsche Amtsgericht, so weist dieses die Klage zurück, und es entstehen für ihn unnötige Kosten. Entscheidend ist der Wohnsitz des Beklagten. In der Regel wird also der Schuldner bei dem Amtsgericht verklagt, in dessen Bezirk er wohnt. Dienstboten, Hand- und Fabrikarbeiter, Gewerbegehilfen, Studierende oder Lehrlinge, werden beim Amtsgerichte des Ortes verklagt, an dem sie sich zur Ausübung ihrer Beschäftigung voraussichtlich längere Zeit aufhalten.

Wer ein Gewerbe betreibt, kann in den Angelegenheiten seines Gewerbebetriebes auch bei dem Amtsgericht verklagt werden, in dessen Bezirk sein Gewerbe betrieben wird. Wenn beide Parteien damit einverstanden sind, kann auch ein sonst nicht zuständiges Gericht zuständig sein.

Wir wollen hier einschalten, daß wir nur die Beitreibung von Außenständen vor dem Amtsgericht behandeln, also bis zu 600 Mark einschließlich, weil nur vor dem Amtsgericht die Parteien selbst, also ohne Rechtsanwalt, ihre Sache vertreten können, bei allen andern ordentlichen Gerichten, also auch beim Landgericht muß man einen Rechtsanwalt nehmen, es herrscht Anwaltszwang, wie man sich ausdrückt. Wer aber doch einen Rechtsanwalt haben muß, bedarf der Belehrung an dieser Stelle nicht.